

# RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 12. März 2014 (OR. en)

7657/14

AGRI 211 AGRIFIN 38 AGRIORG 43 DELACT 60

# ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. März 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2014) 1450 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr/ DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für flankierende Maßnahmen im Rahmen eines Schulobst- und - gemüseprogramms

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 1450 final.

Anl.: C(2014) 1450 final

7657/14 kr

DGB 1 B **DE** 



Brüssel, den 11.3.2014 C(2014) 1450 final

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 11.3.2014

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für flankierende Maßnahmen im Rahmen eines Schulobst- und -gemüseprogramms

DE DE

# **BEGRÜNDUNG**

#### 1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Rahmen von GAP 2020 kann gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse für flankierende Maßnahmen, die zur erfolgreichen Umsetzung des Schulobst- und -gemüseprogramms erforderlich sind, eine Unionsbeihilfe gewährt werden. Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt werden Durchführungsbestimmungen für die zuschussfähigen Kosten, die finanziellen Obergrenzen und andere Aspekte festgelegt, die erforderlich sind, damit flankierende Maßnahmen für die Kofinanzierung durch die Union in Betracht kommen können.

# 2. DER ANNAHME DES RECHTSAKTS VORAUSGEHENDE KONSULTATIONEN

In der Sachverständigengruppe für delegierte Rechtsakte im Rahmen der einheitlichen GMO wurden Konsultationen unter Beteiligung von Sachverständigen aus allen Mitgliedstaaten durchgeführt. In der ersten Sitzung am 15. Oktober 2013 wurde die Debatte eröffnet. Die Kommission legte in dieser Sitzung erstmals ihre Vorstellungen vom Geltungsbereich dieses Rechtsakts dar, und es fand ein erster Meinungsaustausch statt. In einer zweiten Sitzung der Sachverständigengruppe am 5. November 2013 wurde der Text erstmals im Entwurf vorgelegt. Hierbei ging es darum, die Vorgehensweise der Kommission klarzustellen und die Meinungen der Sachverständigen anzuhören. Der Entwurf wurde sodann unter Berücksichtigung der Bemerkungen und Kommentare verfeinert, die in der Sitzung mündlich vorgebracht und/oder danach schriftlich der Kommission übermittelt wurden. Eine dritte und vierte Sitzung der Sachverständigengruppe fand am 26. November bzw. am 10. Dezember 2013 zwecks letzter Verbesserungen des Textes statt. Nach Einberufung der Sitzungen der Sachverständigengruppe wurden die Entwürfe jeweils dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

#### 3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt wird die Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstund -gemüseprogramms geändert.

Aus Unionsmitteln können flankierende Maßnahmen finanziert werden, die direkt mit den Zielen des Schulobst- und -gemüseprogramms verbunden sind, indem sie kurz- und langfristig den Verzehr von Obst und Gemüse steigern und gesunde Essgewohnheiten fördern. Der Gesamtbetrag der zur Finanzierung dieser Maßnahmen verwendeten Unionsmittel sollte 15 % der nationalen Mittelzuweisungen nicht übersteigen. Außerdem können die Mitgliedstaaten zusätzliche Zahlungen gewähren, um die Wirksamkeit des Programms zu steigern.

Die Annahme dieses delegierten Rechtsakts hat keine finanziellen Auswirkungen.

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

#### vom 11.3.2014

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für flankierende Maßnahmen im Rahmen eines Schulobst- und -gemüseprogramms

## DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates<sup>2</sup> mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben und ersetzt.
- (2) Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann die Unionsbeihilfe im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms auch für flankierende Maßnahmen gewährt werden, die für die Wirksamkeit des Programms erforderlich sind. Es ist daher notwendig, diese Maßnahmen in Bezug auf ihre Ziele und die mit ihnen verbundenen Kosten festzulegen und zu bestimmen, welche dieser Kosten für die Unionsbeihilfe in Betracht kommen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission<sup>3</sup> enthält Bestimmungen für die Anwendung des Schulobst- und –gemüseprogramms und sieht insbesondere die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten vor, in ihren Strategien die flankierenden Maßnahmen zu beschreiben, die sie erlassen wollen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Programms zu gewährleisten. Außerdem enthält die Verordnung Bestimmungen über die für die Unionsbeihilfe in Betracht kommenden Kosten. Die Verordnung (EG) Nr. 288/2009 ist daher zu ändern und durch die Bestimmungen über die flankierenden

-

ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABI. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms (ABl. L 94 vom 8.4.2009, S. 38).

- Maßnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu ergänzen.
- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 können die Mitgliedstaaten, die ein Schulobst- und -gemüseprogramm einführen, für einen oder mehrere Zeiträume vom 1. August bis zum 31. Juli die Unionsbeihilfe beantragen. Aufgrund des Schuljahresrhythmus sollten die neuen Bestimmungen über die flankierenden Maßnahmen ab dem 1. August 2014 gelten -

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

## Änderung der Verordnung (EG) Nr. 288/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 288/2009 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Strategien die flankierenden Maßnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates\* vor. Die flankierenden Maßnahmen unterstützen die Abgabe von Obst- und Gemüseerzeugnissen und stehen in direktem Zusammenhang mit den Zielen des Schulobst- und –gemüseprogramms, kurz- und langfristig den Verzehr von Obst und Gemüse zu steigern und die Herausbildung gesunder Essgewohnheiten zu fördern. An diesen Maßnahmen können auch Eltern und Lehrkräfte beteiligt werden.
  - \* Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)."
- (1) Artikel 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - i) In Unterabsatz 1 Buchstabe b wird folgende Ziffer iv angefügt:
      - "iv) Kosten für die flankierenden Maßnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und insbesondere:
        - Kosten für die Veranstaltung von Verkostungen, die Konzipierung und Durchführung von Gartenarbeiten, die Organisation von Besuchen in landwirtschaftlichen Betrieben und ähnliche Tätigkeiten, mit denen Kindern die Landwirtschaft nähergebracht werden soll,
        - Kosten für Maßnahmen zur Aufklärung von Kindern über Landwirtschaft, gesunde Essgewohnheiten und Umweltthemen, die mit der Produktion, der Abgabe und dem

Verzehr von Obst- und Gemüseerzeugnissen im Zusammenhang stehen,

- Kosten für Maßnahmen, die zur Unterstützung der Abgabe von Erzeugnissen durchgeführt werden und mit den Zielen des Schulobst- und –gemüseprogramms im Einklang stehen."
- ii) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Kosten für Kommunikationsmaßnahmen und flankierende Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer iii bzw. iv können nicht aus anderen Unionsbeihilfeprogrammen finanziert werden."

b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Der Gesamtbetrag der zur Finanzierung der Kosten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer iv verwendeten Unionsmittel darf nach der endgültigen Zuweisung gemäß Artikel 4 Absatz 4 15 % des jährlichen Betrags der dem betreffenden Mitgliedstaat zugewiesenen EU-Beihilfe nicht übersteigen."

# Artikel 2

## Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. August 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11.3.2014

Für die Kommission Der Präsident José Manuel BARROSO